



**Töle Wagenknecht Wulff**  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

# HANDBUCH FOTORECHT

---

Töle Wagenknecht Wulff Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kaiserstraße 1a | 53113 Bonn

Tel.: 0228 - 387 560 200 | E-Mail: [info@tww.law](mailto:info@tww.law)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Fotografieren von Personen und Sachen</b>	<b>1</b>
a. Das Recht am eigenen Bild	1
b. Das Recht am Bild der eigenen Sache	4
c. Die Panoramafreiheit	4
<b>2. Rechte des Fotografen als Urheber</b>	<b>6</b>
a. Wer ist der Urheber und was ist ein Werk?	6
b. Verwertungsrechte	7
aa. Das Vervielfältigungsrecht	7
bb. Das Verbreitungsrecht	8
cc. Das Recht zur Ausstellung, Aufführung, Vorführung	9
dd. Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung	10
c. Urhebernennungsrecht	11
<b>3. Nutzungsrechte und Vergütung</b>	<b>11</b>
<b>4. Rechtsschutz</b>	<b>13</b>
<b>5. Der Schadensersatzanspruch</b>	<b>13</b>
<b>6. Exkurs: Model- und Propertyrelease</b>	<b>15</b>
<b>7. Hinweise</b>	<b>19</b>

## 1. Fotografieren von Personen und Sachen

Vorab lässt sich festhalten, dass das rechtliche Dürfen des Fotografen (als Urheber) wesentlich auch vom Recht der abgelichteten Personen abhängt. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollte bereits frühzeitig versucht werden, Einwilligungen bei den zu fotografierenden Personen einzuholen und über die Verwendungsabsichten aufzuklären.

Aus der Praxis wissen wir, dass dieser Weg (leider) nicht immer möglich ist. So manches Bild würde seinen spontanen Charakter verlieren oder gar nicht erst entstehen, wenn zunächst umständlich ein Gespräch mit den abgelichteten Personen erfolgen müsste. In solchen Fällen kann es nicht schaden, die nachträgliche Genehmigung der Aufnahmen einzuholen. Dies sollte spätestens bis zur Veröffentlichung der Fall sein. Ist auch dies nicht möglich, muss man bei der Auswahl der zu veröffentlichenden Bilder eine eingehende Prüfung vornehmen.

### a. Das Recht am eigenen Bild

Der Begriff des Rechts am eigenen Bild beschreibt das gesetzlich verbrieftete Recht der fotografierten Person (Model), selbst zu entscheiden ob und wo ihr Abbild erscheint. Aus diesem Recht ergibt sich gleichzeitig die Einschränkung, derer sich der Fotograf unterwerfen muss, um keine Rechtsverletzung zu verursachen und eventuellen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sein.

Das Recht am eigenen Bild ist als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Kunsturhebergesetz (KUG) festgesetzt. Im KUG ist festgelegt, wann ein Bildnis veröffentlicht werden darf.

Das KUG folgt einem **Regel-Ausnahme-Prinzip**. Die Regel besagt, dass eine nicht von der Einwilligung des Abgebildeten gedeckte Verbreitung seines Bildnisses grundsätzlich verboten ist. Etwas anderes gilt nur, wenn nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG die Einwilligung vermutet werden kann oder eine Einwilligung entbehrlich ist. Vermutet wird die Einwilligung insbesondere dann, wenn das Model entlohnt wurde und es keine anderen Absprachen gibt.



#### **§ 22 KUG**

*Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.*

Ohne Einwilligung kann ein Bildnis veröffentlicht werden, wenn:

#### **1. es sich um Bildnisse der Zeitgeschichte handelt:**

Kam es hierfür nach alter Rechtsprechung noch auf die abgelichtete Person an, ist nach neuer Rechtsprechung ein anderes Kriterium entscheidend: Die Bildberichterstattung muss einen Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse leisten.

Der Fokus liegt somit auf dem Kontext der Bildberichterstattung. Dies kann dazu führen, dass selbst ein verhältnismäßig einfaches und kleines Fest unter Nachbarn als ein zeitgeschichtliches Ereignis anzusehen ist (BGH, Urteil v. 08.04.2014 – VI ZR 197/13). Die teilnehmenden Personen konnten gegen die Veröffentlichung der Aufnahmen in einer Informationsbroschüre rechtlich nicht vorgehen. Dies aber unter anderem auch aus dem Grund, dass diese Broschüre an einen nur begrenzten Personenkreis verteilt wurde.

## **2. die abgebildeten Personen nur als Beiwerke einer Landschaft oder Örtlichkeit erscheinen:**

Ist eine Person nur „aus Versehen“, „durch Zufall“ oder „weil sie gerade dort war“ auf einem Bild zu sehen, steht einer Veröffentlichung nichts im Wege. Die Person muss als Randfigur eines Motivs gelten und kann praktisch ausgetauscht werden. Würde dies anders gesehen, wäre nahezu jede Veröffentlichung eines Touristenfotos rechtswidrig.

Zu Kontrolle eignen sich folgende Fragen: Liegt der Fokus des Bildes auf der Landschaft oder der Person? Könnte man die Person beliebig austauschen, ohne dass dies die Bildaussage ändert? Lässt sich dies bejahen, spricht Vieles für die Entbehrlichkeit einer Einwilligung.

## **3. das Bildnis Versammlungen, Aufzüge oder ähnliche Vorgänge darstellt, an denen der Abgebildete teilgenommen hat:**

Die dritte Ausnahme ist weit zu fassen. Hintergrund ist die Sicherung der Pressefreiheit. Der Presse soll es möglich sein, über bestimmte Ereignisse von öffentlichem Interesse zu berichten. So sind z. B. auch Trauerumzüge und Beerdigungen von der Aufzählung mit umfasst.

Allerdings muss die Versammlung etc. als Hauptmotiv erkennbar sein. Werden nur einzelne Personen abgelichtet, ist eine Veröffentlichung ohne Einwilligung kritisch zu hinterfragen. Aufnahmen dürfen regelmäßig nicht veröffentlicht werden, wenn darauf „gewöhnliche“ Teilnehmer oder Zuschauer einer Veranstaltung zu sehen sind, die sich nicht in besonderer Weise auffällig verhalten (vgl. LG München, Urteil v. 21.07.2005 – 8 O 4742/05 – „Christopher Street Day“).

Nicht von dieser Ausnahme umfasst sind im Übrigen rein private Ereignisse. Eines der wichtigsten Merkmale ist die Öffentlichkeit der Veranstaltung. Daneben muss der kollektive Wille der Teilnehmer zum Ausdruck kommen, etwas gemeinsam zu tun.

## **4. das Bildnis nicht auf Bestellung angefertigt wurde und die Verbreitung einem höheren Interesse der Kunst dient:**

Diese Ausnahme hat keine große praktische Bedeutung. Die Rechtsprechung geht nur in Einzelfällen darauf ein, verneint aber regelmäßig ein höheres Interesse der Kunst (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil v. 23.07.2013 – I-20 U 190/12; LG Berlin, Urteil v. 03.06.2014 – 27 O 56/14). Zumal von der

Ausnahme nur Arbeiten erfasst werden, die nicht auf Bestellung, also ohne ausdrücklichen Auftrag erstellt worden sind.



### **§ 23 KUG**

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
  2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
  3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
  4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schau-stellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schau-stellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

All diese Ausnahmen des § 23 KUG greifen nicht ein, wenn durch die Verbreitung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten (bei Verstorbenen das seiner Angehörigen) verletzt wird, so § 23 Abs. 2 KUG. Diese Norm ist damit ein letztes Korrektiv, je nachdem wie stark der Eingriff das Interesse des Abgebildeten (oder seiner Angehörigen) verletzt.

Diese Einschränkung ist sehr vage formuliert und bedarf in jedem einzelnen Fall einer umfassenden Abwägung der Umstände. So stehen sich regelmäßig die Presse- und Informationsfreiheit sowie die Interessen des Abgebildeten gegenüber. Es lässt sich nur schwer eine passende Definition finden, wann genau das Interesse „berechtigt“ sein soll.

Festhalten lässt sich zumindest, dass mit diesem Korrektiv eine Grenze gezogen werden soll zwischen der noch zulässigen Abbildung und dem Schutz der Privats- und Intimsphäre der abgebildeten Personen. Insbesondere Ehr- und Rufverletzungen gilt es zu verhindern. So kann im Einzelfall sogar die Wohnung der abgebildeten Person mit von diesem Schutz umfasst sein. Häufig wird ein berechtigtes Interesse der abgelichteten Personen auch angenommen, wenn die Aufnahmen heimlich erfolgten und daran kein öffentliches Interesse besteht (vgl. LG Köln, Urteil v. 14.08.2013 – 28 O 144/13).

Wer ein Bildnis ohne Einwilligung verwendet, muss beweisen, dass es sich bei seiner Darstellung um eine der vier oben genannten Ausnahmen handelt. Es liegt also beim Fotografen, sich vor einer Veröffentlichung von Bildern damit auseinanderzusetzen.

Übrigens: Nicht im KUG beschrieben hingegen ist, ob das Foto überhaupt angefertigt werden darf. Hierfür muss auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG zurückgegriffen werden. Es gilt dabei die Faustformel: darf ein Bild nicht veröffentlicht werden, sollte es auch gar nicht erst angefertigt werden.

## b. Das Recht am Bild der eigenen Sache

Ein „Recht am Bild der eigenen Sache“ gibt es nicht. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) bereits mehrmals ausdrücklich bestätigt, u. a. in der Entscheidung „Friesenhaus“ aus dem Jahre 1989 (BGH, Urteil v. 09.03.1989 – I ZR 54/87).



*„Ein ausschließliches Recht, Abbilder herzustellen und zu verwerten, wie es den Inhabern von Urheber- und Immaterialgüterrechten zusteht, steht dem Grundstückseigentümer nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon von vornherein nicht zu. Er hat ein solches Recht nur, wenn sein Grundstück betreten werden soll, um Abbilder insbesondere von Gebäuden und Gärten anzufertigen, die sich darauf befinden, und die Abbilder dann zu verwerten. Dabei handelt es sich aber nicht um ein neben das Eigentum tretendes eigenständiges Recht. Die Verwertungsbefugnis beruht vielmehr auf dem Grundstückseigentum selbst, das das Recht umfasst, aus dem Grundstück Früchte zu ziehen.“*

In einer neueren und weit bekannt gewordenen Entscheidung hat der BGH (Urteil v. 17.12.2010 – V ZR 45/10 – Preußische Schlösser und Gärten) eine kleine aber folgenschwere Einschränkung vorgenommen:

Das Eigentum an einem Grundstück werde also durch (das Aufnehmen und) die Verwertung von Fotografien von auf ihm errichteten Gebäuden und auf ihm angelegten Gartenanlagen und Parken beeinträchtigt, wenn das Grundstück zur Anfertigung solcher Fotografien betreten wird.

Im Zusammenhang mit Sachfotos müssen auch Tierfotos zumindest kurz erwähnt werden. Tiere werden nach § 90a BGB wie Sachen behandelt. Folglich ist das Fotografieren von Tieren und die Verwertung der Aufnahmen stets zulässig.

Eine Ausnahme gilt – und hier wird das o.g. Urteil des BGH wieder relevant – etwa im Zoo. Der Eigentümer eines Grundstücks kann bestimmen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen jemand sein Grundstück betreten darf. Meist erfährt der Besucher in Hausordnungen, ob eine Fotografierlaubnis oder ein entsprechendes Verbot besteht.

## c. Die Panoramafreiheit

Die Panoramafreiheit findet sich im Gesetz in § 59 UrhG wieder. Ohne diese Regelung wäre es kaum möglich, im alltäglichen Leben Lichtbilder oder Filme usw. zu verwerten, ohne direkt Rechtsverstöße zu begehen.



### **§ 59 UrhG**

*(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.*

*(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.*

## Die Voraussetzungen

Zunächst einmal muss es sich bei dem abgebildeten Motiv um ein bleibendes Werk handeln. Bei ‚Werken‘ im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich zumeist um Gebäude, jedoch sind z. B. auch Installationen der Kunst von dem Begriff umfasst.

Ein Werk muss sich bleibend an einem Platz befinden. Die momentan prominenteste Entscheidung zu dem Merkmal „bleibend“ ist wohl die des BGH bezüglich der Verhüllung des Reichstags durch die Künstler Christo und Jean-Claude (BGH, Urteil. v. 24.01.2002 – I ZR 102/99 – „Verhüllter Reichstag“). Demnach kommt es einzig und allein auf den Willen des Urhebers an, ob er sein Werk dauerhaft – also bleibend – oder eventuell nur vorübergehend präsentieren möchte. Die Haltbarkeit oder Beständigkeit des Werkes selbst ist irrelevant (vgl. LG Frankenthal, Urteil v. 09.11.2004 – 6 O 209/04).

Das abgelichtete Werk muss sich darüber hinaus in einem öffentlichen Raum befinden. Meist wird dies umgangssprachlich als „von der Straße aus“ umschrieben. Bekannt ist § 59 UrhG daher auch unter dem Begriff der „Straßenbildfreiheit“. Zudem besteht die geschriebene Einschränkung des § 59 Satz 2 UrhG, dass sich bei Bauwerken diese Befugnisse (=die Verwertung) nur auf die äußere Ansicht erstrecken dürfe. Alles, was mehr als nur die äußere Ansicht zeigt und damit auch von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus nicht mehr einsehbar ist, ist nicht von § 59 UrhG gedeckt. Darin spiegelt sich der Schutz der grundrechtlich gesicherten Privatsphäre wider. Es soll vermieden werden, dass unter Ausnutzung der Panoramafreiheit private Details an die Öffentlichkeit gelangen können

Die Rechtsprechung des BGH nimmt diese Einschränkungen sehr genau. Einerseits zeigt die Rechtsprechung zu „Schloss Tegel“ (Urteil v. 20.09.1974 – I ZR 99/73) und „Friesenhaus“ (BGH, Urteil v. 09.03.1989 – I ZR 54/87), dass der Eigentümer die Herstellung und Verwertung von Fotos nicht untersagen kann, wenn sie von außerhalb seines Grundstücks aufgenommen worden sind. Dies wurde vom BGH in dem genannten Urteil zu den Preußischen Schlössern und Gärten noch einmal betont. Sobald nämlich Privatbesitz betreten wird, um ein Bildnis von einem Werk zu machen, fällt dies nicht mehr unter die Panoramafreiheit. Dies gilt nach dem BGH sogar dann, wenn der Privatbesitz „öffentlich“ und ohne Hindernisse zugänglich ist. Sowohl Anfertigung als auch Verwertung der Bildnisse, die auf Privatgrundstücken entstehen, können aufgrund des Eigentumsrechts des Inhabers von diesem untersagt werden. Innenaufnahmen sind damit ebenfalls eindeutig nicht von § 59 UrhG geschützt.

Andererseits ist von der Straße aus nicht sichtbar, was aus erhöhten Positionen aus aufgenommen wird. So lehnte der Bundesgerichtshof den Schutz eines Fotos, das aus einer gegenüberliegenden Wohnung und erhöhter Perspektive aufgenommen wurde, ab (BGH, Urteil v. 05.06.2003 - I ZR 192/00 – „Hundertwasser-Haus“). Ebenso ist eine Luftaufnahme unzulässig (BGH, Urteil. v. 09.12.2003 - VI ZR 373/02 – „Ferienhaus-Luftaufnahme“) und es werden in dem Urteil neben dem Flugzeug auch Teleobjektiv und Leiter als weitere unzulässige Hilfsmittel angesprochen, wenn damit die Privatsphäre ausgespäht wird.

## Quellenangabe

Wichtig ist noch zu erwähnen, dass nach § 63 UrhG eine Quellenangabe vorzunehmen ist. Gleichzeitig heißt es in § 63 Abs. 1 S. 3 UrhG jedoch auch, dass die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch anderweit bekannt ist.



### **§ 63 UrhG**

*(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58 und 59 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.*

Ist demnach der Urheber z. B. des abgebildeten Gebäudes bekannt, muss dieser bei der Verwendung einer Fotografie des Gebäudes auch angegeben werden.

## **2. Rechte des Fotografen als Urheber**

### **a. Wer ist der Urheber und was ist ein Werk?**

Die Rechte, die an die Urheberschaft geknüpft werden, setzen logischerweise selbige voraus. Wer ist jedoch Urheber und ab wann und wie lange?

Als Urheber wird der Schöpfer eines Werkes angesehen, so sagt es § 7 UrhG. Ein Foto muss also ein solches Werk darstellen. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG gehören zu den geschützten Werken insbesondere Lichtbildwerke. Fotografien sind grundsätzlich davon umfasst, egal ob analog oder digital. Das Foto muss jedoch ein gewisses Maß an Individualität aufweisen. Mit dieser Anforderung sollen reine Zufallsfotografien vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen werden. Sobald das Bild jedoch eine Aussage enthält, die auf einer Gestaltung beruht, ist die Anforderung der Individualität gegeben.



### **§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG**

*(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:  
[...]  
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;  
[...]*

Gestaltungen sind in der Praxis z. B. die Wahl des Bildausschnitts, die Unterdrückung des „optischen Rauschens“ oder die Platzierung des Motivs. Selbst die Wahl von Blende und Zeit kann als Gestaltung gelten. Da wohl jeder Amateur- oder Profifotograf versucht, bestimmte Vorstellungen im Bild umzusetzen, werden alle Bilder, ob gelungen oder nicht, als schutzfähige Werke im Sinne des Urheberrechts anzusehen sein.



Die Stellung als Urheber behält der Fotograf bis zum Ablauf des siebenzigsten Jahres nach seinem Tod, so § 64 UrhG. Er erhält damit eines der am längsten währenden Schutzrechte des deutschen Rechtssystems.



**§ 64 UrhG:**

*Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.*

Ebenfalls Schutz erlangen können so genannte Lichtbilder (nicht zu verwechseln mit Lichtbildwerken). Lichtbilder stellen im Unterschied zu Lichtbildwerken eine reine Abbildung des Motivs dar.



**§ 72 Abs. 3 UrhG**

[...]

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes

[...]

Die Leistung des Fotografen wird hierbei in der Bedienung der abbildenden Maschine (also der Kamera o. ä.) gesehen. Eine Individualität wie beim Lichtbildwerk muss das Foto nicht aufweisen. Die Anforderungen an ein Lichtbild sind also niedriger als an ein Lichtbildwerk. Der hierfür gewährte Schutz ist daher ebenfalls etwas geringer; er wird für nur fünfzig Jahre ab Erscheinen des Bildes gewährt, § 72 Abs. 3 UrhG.

Die eingangs gestellte Frage, ob der Fotograf Urheber seiner Bilder ist, lässt sich also bejahen. Man kann sich zunächst einmal sicher sein, dass die Arbeit, die in die Gestaltung der Bilder gesteckt wurde, mit dem Recht der Urheberschaft belohnt wird. Eine Eintragung in ein Register o. ä. ist – anders als z. B. bei Marken- oder Designrechten – nicht erforderlich.

## **b. Verwertungsrechte**

Im Urheberrecht stehen dem Fotografen zahlreichen Rechte zu, seine Interessen zu wahren. Einige wollen wir hier aufführen.

### **aa. Das Vervielfältigungsrecht**

Das Vervielfältigungsrecht steht gem. § 16 UrhG zunächst ausschließlich dem Urheber zu. Nur er darf seine Bilder vervielfältigen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Dieses Recht kann durch Verträge, Lizenzen und Einwilligungen übertragen und gleichzeitig für alle Personen eingeschränkt werden, was in der Praxis auch regelmäßig der Fall ist. Zunächst soll jedoch ein grundlegendes Verständnis für die dem Fotografen zustehenden Rechte an seinen Bildern vermittelt werden.



### § 16 UrhG:

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Der Gesetzesbegründung lässt sich folgende Definition der Vervielfältigung entnehmen: „Eine Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.“

Eine Vervielfältigung liegt auch in der Übertragung eines Werkes z. B. auf einen Bild-/ Tonträger oder von einem Bild-/Tonträger auf einen anderen vor. Alles andere wäre in einer Zeit der Digitalfotografie undenkbar, da die meisten Fotos heutzutage unmittelbar nach der Aufnahme auf SD-Karten o. ä. gespeichert werden. Der Fotograf hat ebenfalls das Recht, seine Bilder auf beliebig vielen Computern, CDs und Speicherchips zu sichern. Auch die Übertragung ins Internet steht ihm als Urheber frei.

Um noch ein wenig deutlicher zu machen, was der Gesetzgeber mit „Vervielfältigungen“ meint, folgendes Beispiel: Die reine Projektion von Fotografien auf Leinwänden oder die Darstellung am Computerbildschirm ist nicht als Vervielfältigung anzusehen (vielmehr handelt es sich um Vorführungen, siehe unter Ziff. 3. cc.). Jedoch sind die Kopien der Daten auf den dafür verwendeten Disketten, CDs, Festplatten oder USB-Sticks ihrerseits wiederum Vervielfältigungen.

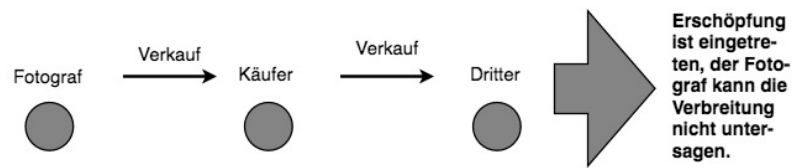
Möchte nun ein anderer als der Fotograf derartige Vervielfältigungen vornehmen, bedarf er grundsätzlich dessen Einwilligung. Allerdings ist nicht jede Vervielfältigung ohne ausdrückliche Einwilligung direkt rechtswidrig. Teilweise kann auch von einer konkludenten Einwilligung des Fotografen ausgegangen werden. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn Stockfotoagenturen zur übersichtlichen Darstellung Thumbnails (also verkleinerte Kopien) der vom Fotografen hochgeladenen Bilder erstellen.

## bb. Das Verbreitungsrecht

§ 17 UrhG regelt das Verbreitungsrecht des Urhebers. Dem Fotografen steht damit das positive Recht zur Verbreitung seiner Bilder zu. Gleichzeitig kann er der Verbreitung durch Dritte zustimmen oder diese verbieten.

Allerdings hat auch dieses Recht eine Einschränkung, die sich aus derselben Norm ergibt. So regelt § 17 Abs. 2 UrhG die sog. Erschöpfung. Dieser Grundsatz besagt, dass sobald ein Original oder ein Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Fotografen in den Rechtsverkehr (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) gelangt ist, eine Weiterverbreitung auch ohne seine Zustimmung zulässig ist. An dieser Stelle endet also die Macht des Fotografen über seine Bilder.

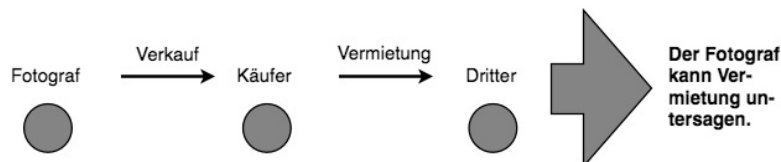
### Skizze:



Dies ist jedoch allein der gesetzliche Ansatz, der nur greift, wenn zwischen Fotograf und Käufer im Rahmen von Lizenzen o. ä. nichts anderes vereinbart wurde.

Nicht von der Erschöpfung umfasst ist das Vermietrecht. Auch dieses findet seinen Ursprung im § 17 UrhG. Kauft also jemand eine CD mit Fotos von einem Fotografen, so erschöpft sich das Recht des Fotografen die Verbreitung zu untersagen nicht, wenn der andere diese CD vermietet. Damit soll verhindert werden, dass mögliche Raubkopien durch den Mieter den Verkaufsweg des Fotografen schmälern.

### Skizze:



Ebenfalls keine Erschöpfung ist in der Online-Nutzung zu sehen. Der Erschöpfungsgrundsatz beschränkt sich lediglich auf körperliche Werkstücke (z. B. gedruckte Bilder oder CDs mit Bildern). Hat der Fotograf seine Fotos im Internet veröffentlicht, so kann er der unbefugten Verbreitung durch andere aus seinem Recht entgegenreten.

## cc. Das Recht zur Ausstellung, Vortragung, Aufführung, Vorführung

Die Rechte des Urhebers zur Ausstellung, Vortragung, Aufführung und Vorführung sind weniger praxisrelevant und sollen daher zusammengefasst erläutert werden.

Zunächst gibt § 18 UrhG dem Fotografen das Recht zur Ausstellung seiner unveröffentlichten Bilder. Wie auch bei dem Verbreitungsrecht handelt es sich bei diesem Recht um ein Verbotswort. Der Fotograf darf also Dritten die Ausstellung untersagen, da er der Einzige ist, dem dieses Recht gebührt. Zu beachten ist jedoch, dass das Ausstellungsrecht nur für unveröffentlichte Bilder gilt. Sobald ein Bild einmal ausgestellt oder auf einem anderen Weg in den Verkehr gebracht wurde, gilt es als veröffentlicht und das Ausstellungsrecht erlischt. Das Recht kann also maximal einmal ausgeübt werden, nämlich bei der ersten unberechtigten Ausstellung des Fotos durch eine andere Person als den Urheber. Danach ist es ausgestellt gewesen und gilt nicht mehr als unveröffentlicht.

Das Ausstellungsrecht gibt dem Fotografen demnach das Recht darüber zu bestimmen, ob ein von ihm geschossenes Foto durch Ausstellung veröffentlicht wird.



**§ 19 UrhG:**

*(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.*

*(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.*

*(3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.*

Im darauffolgenden § 19 UrhG sind die Rechte des Vortrags, der Aufführung und der Vorführung geregelt. Für die Fotografie ist davon allein das Recht der Vorführung von Relevanz, da die beiden anderen Rechte sich auf Sprach- oder Musikwerke beziehen. Ein Bild kann weder vorgetragen, noch aufgeführt werden. Das Vorführungsrecht ist jedoch für Fotografen insofern relevant, als dass ihnen eingeräumt wird, ihre Bilder durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Technische Einrichtungen wären in diesem Fall z. B. Beamer oder Overheadprojektoren. Da ausschließlich dem Fotografen dieses Recht zusteht, hat er auch bei diesem Recht die Möglichkeit, Dritten die Ausübung zu untersagen.

## **dd. Das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung**

Ein für das digitale Zeitalter praxisrelevantes Recht wird durch den relativ neu geschaffenen § 19a UrhG gewährleistet; dass Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Allein dem Fotografen steht es zu, seine Bilder öffentlich zugänglich zu machen und anderen dies zu untersagen.



**§ 19a UrhG:**

*Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.*

Öffentlich zugänglich machen meint unter anderem das Einstellen der Bilder in das Internet. Geschieht dies ohne Zustimmung des Fotografen, so kann er dagegen vorgehen. Werden die Bilder z. B. ohne Zustimmung auf einer anderen Website veröffentlicht, so liegt nicht nur ein Verstoß gegen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung vor, sondern gleichermaßen auch ein Verstoß gegen das Recht auf Vervielfältigung (auf den Servern). Nicht von Bedeutung ist es, ob diese Bilder jemals abgerufen wurden oder werden. Allein der Vorgang des Zur-Verfügung-Stellens ist ausreichend.

Insbesondere durch das Internet und den schnellen technischen Fortschritt ist es sehr einfach geworden, jederzeit und von nahezu überall aus Bilder ins Internet zu stellen. Aber auch die Mentalität der Nutzer hat sich erfahrungsgemäß insofern geändert, als dass gerade Bilder ohne gro-

ßes Nachdenken veröffentlicht und weiterverbreitet werden. Sicherlich geschieht dies häufig im privaten Bereich und ist daher zunächst nicht von großer Bedeutung. Jedoch überträgt sich dieses Verhalten auch auf solche Bilder, an dessen urheberrechtlichem Schutz der Fotograf ein Interesse hat. Häufig ist es dem Verletzer gar nicht bewusst, dass er gerade eine Urheberrechtsverletzung begangen hat. Meist ist es daher ausreichend ihn darauf hinzuweisen, damit dies in Zukunft nicht mehr geschieht.

### c. Urhebernennungsrecht

Ein weiteres praxisrelevantes Schutzrecht ist das sog. Urhebernennungsrecht, § 13 UrhG. Wie der Name schon andeutet, regelt dieses Recht, dass allein der Urheber bestimmt, ob und in welcher Form seine Bilder mit seiner Bezeichnung versehen werden. So kann er festlegen, ob sie mit seinem Namen, einem Pseudonym oder gar nur einem Zeichen versehen werden sollen.



#### **§ 13 UrhG:**

*Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.*

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft ist selbst dann verletzt, wenn etwa in einer Zeitschrift zwar Fotografen genannt werden, es jedoch nicht ersichtlich ist, welches Foto welchem Fotografen zugeordnet werden muss. Eine solche Verletzung des Urhebernennungsrechts kann eine Geldentschädigung bis zu 100% der sonst erhobenen Lizenzgebühr zur Folge haben, § 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG. Insbesondere im heutigen digitalen Zeitalter mit seinen vielen Möglichkeiten, Bilder im Internet zu publizieren oder daraus zu kopieren, wird auch diesem Recht sehr häufig (bewusst und unbewusst) zuwidergehandelt.

### 3. Nutzungsrechte und Vergütung

Da das Urheberrecht selbst nicht übertragbar ist, gibt es für den Urheber die Möglichkeit, die Nutzung seiner Bilder durch Dritte zu gestatten, § 31 Abs. 1 UrhG. Die Vertragsparteien haben hierbei nahezu unbegrenzte Gestaltungsfreiheit. Sie können eine vollständige oder auch nur teilweise Übertragung aller Rechte vereinbaren – nur das Urheberrecht selbst kann nicht übertragen werden.



#### **§ 31 UrhG:**

*(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.*

So kann der Fotograf anderen Personen etwa das Recht zur ausschließlichen Nutzung übertragen (sog. exklusives Nutzungsrecht), § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Hierbei wird der Person nicht nur die Nut-

zung eingeräumt, sondern auch die Möglichkeit, Dritten die Nutzung zu untersagen (einschließlich dem Urheber selbst!) und auch Schadensersatz zu fordern.

Aufgrund der vorgenannten Vertragsfreiheit können auch Einschränkungen bei der Einräumung vorgenommen werden. Die Nutzung kann zeitlich, räumlich oder inhaltlich eingeschränkt werden, § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG. Von diesem Recht macht der Fotograf regelmäßig Gebrauch, da er zwar die Nutzung für verschiedene Medien (Print, online, etc.) einräumt, jedoch die Nutzung für Inhalte mit z. B. pornografischem oder rechtsradikalem Inhalt ausschließen möchte. Es kommt hierbei völlig auf die Vereinbarungen zwischen Fotograf und Nutzendem an.

#### **§ 32 UrhG:**



*(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.*

In § 32 UrhG ist zu Gunsten des Fotografen der Anspruch auf eine angemessene Vergütung festgesetzt. Sollte keine konkrete Vergütung vereinbart worden sein, so soll sich diese nach der „Angemessenheit“ richten. Dies ist ein sehr flexibler Begriff, jedoch wird sich der zu ermittelnde Wert in der Praxis wohl an den in der Branche üblichen Werten orientieren. Gleiches gilt für den (weit häufiger vorkommenden) Fall, dass eine konkrete Vergütung vereinbart wurde. Auch diese Vergütung soll „angemessen“ sein. Sinn des Ganzen ist die Stärkung der Position des Fotografen gegenüber „starken“ (wohl insbesondere in finanzieller Hinsicht) Vertragspartnern wie Verlagen etc. Sollte die nicht vereinbarte Vergütung dem Maßstab der „Angemessenheit“ nicht standhalten, also deutlich unter der Grenze der in der Branche üblichen Bezahlung liegen, so statuiert § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG das Recht des Fotografen, den Vertrag anzupassen.

#### **§ 32a UrhG:**



[...]

*(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht.*

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Erträge und Vorteile aus der Nutzung der Fotos in einem starken Missverhältnis zur Vergütung stehen, kann der Fotograf eine Anpassung fordern, § 32a UrhG. Dieses Missverhältnis liegt dann vor, wenn die vereinbarte Vergütung um 100% von der angemessenen Beteiligung abweicht. So sieht es zumindest die Gesetzesbegründung vor. Dieser Wert sollte jedoch nicht als fix anzusehen sein, sondern eher als Orientierung.

Unter gewissen Umständen greift der Anspruch jedoch nicht. Zunächst dann nicht, wenn nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, also der Nutzer es **neben** dem Fotografen und nicht

**anstatt** ihm nutzen darf. Ebenfalls nicht, wenn eine Vergütung nach den gemeinsamen Vergütungsregeln vereinbart wurde (wie es derzeit nur selten vorkommen dürfte) oder diese tarifvertraglich geregelt sind, § 32a Abs. 4 UrhG.

#### 4. Rechtsschutz

Bei Verletzung seiner Rechte stehen dem Urheber einige Möglichkeiten offen, um gegen rechtswidrige Nutzungen vorzugehen.



##### **§ 97a UrhG:**

*(1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.*

*(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise*

- 1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,*
- 2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,*
- 3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und*
- 4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, inwieweit die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.*

*[...]*

Zunächst gibt § 97a UrhG vor, dem Verletzer eine Abmahnung zukommen zu lassen. Mit dieser Abmahnung soll regelmäßig eine sog. strafbewehrte Unterlassungserklärung verlangt werden. Darin muss der Verletzende versprechen, keine weiteren Verletzungen vorzunehmen und, falls dies doch geschieht, einen Strafbetrag zu zahlen. Die Kosten der für diese Abmahnung in Anspruch genommene anwaltliche Dienstleistung ist von dem Verletzenden ebenfalls zu tragen. Die Einholung anwaltlichen Rats ist zumindest bei der ersten Abmahnung dringend geboten, damit nicht durch juristisch fehlerhafte Formulierungen möglicherweise unwiderrufliche Zugeständnisse an den Verletzer gemacht werden.

Neben der Möglichkeit einer solchen Abmahnung stehen dem Verletzten u. a. Ansprüche auf Beseitigung (§ 97 Abs.1 UrhG), Schadensersatz (§ 97 Abs.2 UrhG), Vernichtung (§ 98 Abs.1 UrhG) und Auskunft (§ 101 UrhG) zu.

#### 5. Der Schadensersatzanspruch

Häufig ist die Rede von Schadensersatzansprüchen, die dem Fotografen bei unzulässiger Nutzung seiner Fotos zustehen. Das Wort Schadensersatz lässt dabei in vieler Leute Augen Dollarzeichen er-

scheinen. Was genau sich jedoch im Urheberrecht hinter einem Schadensersatzanspruch verbirgt und wie eine Berechnung dessen aussehen kann, wird im Folgenden erläutert.

Grundsätzliches Ziel aller zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche ist gem. § 249 BGB die Herstellung des Zustands, „*der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre*“. Zur Berechnung des Schadensersatzes bei Urheberrechtsverletzungen wird in der Regel auf eine von drei Möglichkeiten zurückgegriffen. Berechnung

- des konkreten Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns gem. § 252 BGB, den der Urheber durch die Rechtsverletzung erlitten hat oder
- des erzielten Gewinns, den der Verletzte durch die unzulässige Verwendung der Werke erlangt hat oder
- der sogenannten Lizenzanalogie.

In der Praxis üblich ist die Berechnung nach der sog. Lizenzanalogie. Hiernach kann der Urheber vom Verletzter den Betrag verlangen, den er für eine Lizenz hätte zahlen müssen. Hierzu führt der BGH aus:

”

*“Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte. Die Berechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte.“*

*(Urteil v. 22.03.1990 - I ZR 59/88)*

Maßstab für diese Berechnung ist nach gängiger Rechtsprechung die Honorarempfehlung für Fotografen der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing. Diese sind jedoch nicht alleiniger Anhaltspunkt, sondern nur ein Umstand, den der Richter bei der Würdigung des Einzelfalls zu berücksichtigen hat

”

#### **§ 287 ZPO:**

*(1) Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.*

*(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.*



Kann der Verletzer z. B. belegen, dass ein geringeres Honorar fällig gewesen wäre als in der MFM-Honorarempfehlung angegeben, so ist eine Abweichung zu Ungunsten des Fotografen anzunehmen. Kann derjenige, der die Bilder unzulässig nutzt, also darlegen, dass er im Falle der rechtmäßigen Nutzung weniger hätte zahlen müssen als der Urheber im Nachhinein verlangt (z. B. aufgrund üblicher Vergütungen in bestimmten Teilbereichen), so ist dies ebenfalls bei der Berechnung des Schadensersatzes zu berücksichtigen. Als Beleg hierfür sind z.B. Quittungen über vorhergehende, vergleichbare Aufträge denkbar.

Der Urheber kann diejenige Berechnungsmethode wählen, deren Ergebnis für ihn am günstigsten ist. So kann er einen hohen Gewinn, den der Verletzer durch die Verwendung der Werke erzielt hat, herausverlangen, ohne sich mit den möglicherweise niedrigeren fiktiven Lizenzgebühren abgeben zu müssen. Ebenfalls sichert die Möglichkeit der Berechnung des Schadens mit Hilfe der Lizenzanalogie ein Leerlaufen des Schadensersatzanspruchs, da selbst bei nicht zu ermittelndem Gewinn oder nicht entstandenem Schaden zumindest die fiktive Lizenzgebühr gezahlt werden muss.

Einen weiteren Schaden, den der Verletzte geltend machen kann, ist der sog. immaterielle Schaden. Hierunter wird die Entschädigung in Geld verstanden, die für Schäden gezahlt werden müssen, die nicht Vermögensschaden sind, § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG. Dieser weitergehende Anspruch kommt insbesondere bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leib, Leben, körperlicher Integrität, sexueller Selbstbestimmung oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Betracht. Voraussetzung für eine finanzielle Entschädigung immaterieller Schäden ist jedoch die Verletzung ideeller Interessen des Urhebers. Eine solche ist anzunehmen, wenn beispielsweise ein Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt und dadurch die Verbindung zwischen Urheber und seinem Werk gestört wurde. Die Höhe eines solchen Anspruchs richtet sich entsprechend § 253 Abs. 2 BGB nach der Schwere der Rechtsverletzung und dem Grad des Verschuldens.

Wie immer ist jeder Fall ein Einzelfall und bedarf daher auch hinsichtlich der Schadenshöhe einer detaillierten Betrachtung und Bewertung. Deutlich geworden ist jedoch, dass im Falle einer Verletzung ausreichende Möglichkeiten der Schadensberechnung bestehen, so dass ein Leerlaufen des Anspruchs durch mangelnde konkrete Schadenssumme verhindert wird.

## **6. Exkurs: Model- und Propertyrelease**

Aufgrund der hohen praktischen Relevanz folgt ein kleiner Exkurs zu der Einwilligung als Grundlage für das Verhältnis zwischen Fotograf und Model. Ein solcher Vertrag ist unter anderem erforderlich, wenn es sich um die Verbreitung von Personenabbildungen handelt. Die Einwilligung einer Person zur Verbreitung des Bildes wird üblicherweise ‚Model-Release‘ genannt. Ein ‚Property-Release‘ wird unter anderem genutzt, um das Fotografieren auf Grundstücken oder die Nutzung von Räumlichkeiten zu regeln. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich primär auf das ‚Model-Release‘, sind jedoch, soweit nicht anders angegeben, auf das ‚Property-Release‘ übertragbar.

Die Vereinbarung zwischen Model und Fotograf kann grundsätzlich in jeder Form geschehen, schriftlich, mündlich oder durch eindeutiges Verhalten, z. B. durch Nicken. In der Praxis ist die schriftliche Vereinbarung allen anderen Varianten vorzuziehen, um das Vereinbarte auch beweisen zu können.

Dank der zivilrechtlichen Privatautonomie obliegt die Ausgestaltung des Inhalts ebenfalls dem Willen der Parteien (ausgeschlossen sind sittenwidrige Vereinbarungen, z. B. zum gemeinschaftlichen Betrug o. ä.). Allerdings gibt es auch hier einige Punkte, die ein Model-Release enthalten sollte, damit er in der Praxis einen optimalen Nutzen erzielt.

Bei der Formulierung stehen sich zumeist zwei, sich gegenseitig ausschließende, Aspekte gegenüber. Auf der einen Seite die Verständlichkeit der Vereinbarung, die ein Model durch seine Formulierung nicht vom Unterzeichnen abschrecken sollte. Auf der anderen Seite die rechtliche Sicherheit, die nur gegeben ist, wenn alle Punkte eindeutig geregelt sind. Zwischen diesen Aspekten ist nun abzuwägen. Bevor man einen weiteren Aspekt in die Vereinbarung aufnimmt, ist zu fragen, ob es tatsächlich ein für das konkrete Shooting relevanter Punkt ist.

In der Praxis hat es sich bewährt, ein Grundkonstrukt mit den wichtigsten Regelungen zu verwenden, das dann (evtl. zusammen mit dem Model) für das jeweilige Shooting ergänzt werden kann. Für dieses Grundkonstrukt sind folgende Punkte sinnvoll:

#### Die Vertragsparteien

Zwischen welchen Personen gilt die Vereinbarung? Wer bekommt die Nutzungsrechte von wem eingeräumt? Dies sollte unter dem Punkt ‚Vertragsparteien‘ eindeutig geklärt sein. Es können sowohl natürliche Personen (z. B. der Fotograf in Person) oder juristische Personen (z. B. eine GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer oder die bzgl. der Rechtevergabe zur Unterzeichnung berechnigte Person) Parteien sein.

#### Art der Fotografie

Um welches Genre der Fotografie es sich handelt, sollte an dieser Stelle festgehalten werden. So z. B. ob es sich um ein Portrait, Akt oder Teilakt handelt.

Diese Festlegung hilft, falls die Erklärungen der Vertragsparteien aufgrund von Streitigkeiten z. B. über die zulässige Verwendung, im Nachhinein ausgelegt werden müssen. So wird bei einer vereinbarten Portraitfotografie nicht davon auszugehen sein, dass die Bilder auch im erotischen Kontext veröffentlicht werden durften. Dies wäre bei einer vereinbarten Aktfotografie wohl eher der Fall.

#### Umfang der Nutzung durch den Fotografen

Diesem Punkt ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da an dieser Stelle Art und Umfang der Nutzung festgelegt werden. So sollte sowohl vereinbart werden, in welchem Medium die Bilder verwendet werden dürfen, als auch ob dies in jedem beliebigen Kontext oder nur für bestimmte Zwecke geschehen darf. Ebenfalls kann vereinbart werden, ob es eine zeitliche Einschränkung der Nutzung geben und/oder die Nutzung exklusiv geschehen soll. Je genauer die Art und der Umfang der Nut-

zung beschrieben werden, desto weniger Streit kann es im Nachhinein um eine womöglich ungewollte Nutzung geben. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich mit dem Umfang der Angaben die Verständlichkeit verringert.

#### Nutzungsrecht durch das Model

Die Nutzung der Bilder durch das Model für private Zwecke wird u. a. durch § 53 Urhebergesetz (UrhG) geregelt. Das Model kann die Fotos je nach Vereinbarung z. B. auch zur Anfertigung einer Se- dcard zur Präsentation gegenüber Modelagenturen nutzen. Ebenso kann der Fotograf die Bilder zur Anpreisung seines Könnens/seiner Tätigkeit verwenden (LG Köln, Beschluss v. 09.04.2008 - 28 O 690/07).

#### Honorar (und sonstige Kosten)

Es sollten sowohl Höhe als auch Zahlungsart und Ort festgehalten werden. Ebenfalls sollte eine Einigung über die Kosten abseits des eigentlichen Shootings, wie z. B. über Reisekosten getroffen werden.

Neben den genannten Punkten lassen sich noch viele weitere Details regeln, die von Fall zu Fall variieren. Jeder Fotograf (und auch jedes Model) ist jedoch gut beraten, sich sowohl für das Anfertigen als auch das Ausfüllen des Model-Release-Vertrages vor und neben dem Shooting ausreichend Zeit zu nehmen, um böse Überraschungen nach der Unterzeichnung zu vermeiden. Ebenfalls sollte ein Fotograf zumindest über das Grundgerüst seines verwendeten Model- /Property-Releases einmal mit dem Rechtsanwalt seines Vertrauens gesprochen haben.

#### **Anfechtung/Widerruf der Einwilligung**

Ist der Vertrag geschlossen, sollte er eingehalten werden. Allerdings besteht durchaus die Möglichkeit sich von der eigenen Erklärung durch Anfechtung zu lösen. Dieses in den §§ 142 ff. BGB geregelte Recht betrifft jede rechtsgeschäftliche Erklärung, so dass auch die Zustimmung zur Verwendung der Bilder davon umfasst ist.

Zur erfolgreichen Anfechtung bedarf es jedoch eines Anfechtungsgrundes. Dieser Grund kann z. B. in einem Irrtum über das Erklärte, dem Versprechen/Verschreiben oder der Abgabe der Erklärung unter Drohung/Zwang liegen. Der in der Praxis relevanteste Anfechtungsgrund liegt in der Täuschung über den Verwendungszweck der Bilder. Eine daraufhin erfolgende Anfechtung lässt die Einwilligung rückwirkend komplett entfallen. Um solchen Unsicherheiten von vornherein entgegenzuwirken, sollte der Verwendungszweck unmissverständlich im Model-Release festgehalten werden.

Ebenfalls denkbar ist ein Widerruf der Einwilligung. Dieser ist allerdings nur wirksam, wenn entweder die andere Vertragspartei ihn akzeptiert oder ein ‚wichtiger Grund‘ vorliegt. Wird die Einwilligung gegenüber dem Fotografen widerrufen und akzeptiert dieser den Widerruf, so ist er wirksam. Eine weitere Verwendung der Aufnahmen durch den Fotografen ist dann unzulässig und kann Unterlassungs- wie auch Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Wird der Widerruf nicht akzeptiert, muss der bereits erwähnte ‚wichtige Grund‘ vorliegen, damit er wirksam wird. Diese Voraussetzung ist allerdings eine nur sehr schwer zu nehmende Hürde, da das Vertrauen des Vertragspartners in die einmal abgegebene Einwilligung geschützt wird. Ein solch ‚wichtiger Grund‘ ist denkbar, wenn eine schwere Persönlichkeitswandlung vorliegt (LG Bielefeld, Urteil v. 19.09.2007 - 9 O 360/07; vgl. auch OLG Koblenz, 20.05.2014 - 3 U 1288/13).

Es ist äußerst ratsam, sich vor Abgabe der Einwilligung Gedanken über die Folgen zu machen, anstatt auf einen späteren Widerruf bzw. eine Anfechtung zu bauen. Selbst wenn ein wirksamer Widerruf/eine wirksame Anfechtung vorliegen sollte, kann der Gegenüber Schadensersatzansprüche geltend machen, falls ihm durch sein Vertrauen auf die Wirksamkeit der Einwilligung ein Schaden entstanden ist. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn der Fotograf bereits eine Location oder bestimmte Accessoires für das Shooting gemietet hat.

### **Fazit**

Erkennbar ist, dass es bei der Vereinbarung zwischen Fotograf und Model viele oft unbeachtete Tücken gibt. In den meisten Fällen bleibt dies irrelevant, da es nicht zu einem Streit kommt. Kommt es doch dazu, hilft ein Vertrag, in dem die wichtigsten Punkte geregelt sind. Der Spagat zwischen juristisch kleinkariertem Korrektheit und Verständlichkeit/geringer Abschreckung ist und bleibt ein Problem, das sich nur im Gespräch zwischen den Vertragsparteien (evtl. unter Konsultation anwaltlicher Hilfe) lösen lässt.

(Stand: 05/2016)

## 7. Hinweise

Dieses Handbuch bietet lediglich einen kompakten Überblick über Teilbereiche der rechtlichen Problematik der Fotografie. Vertiefende, weiterführende Hinweise und Problemfälle sowie aktuelle Themen und Diskussionen können auf [www.tww.law](http://www.tww.law) und [www.rechtambild.de](http://www.rechtambild.de) nachgelesen werden.



Die Kanzlei *Tölle Wagenknecht Wulff* ist in den sozialen Netzwerken erreichbar:

Google+: <https://plus.google.com/b/114345040571699975263/+Ra-toelleDe>

<https://www.facebook.com/toelle.wagenknecht.wulff>

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/rechtsanwälte-tölle-wagenknecht>



*Recht am Bild* ist in den sozialen Netzwerken erreichbar:

Twitter: <http://twitter.com/rechtambild>

Facebook: <http://www.facebook.com/rechtambild>

Xing: <https://www.xing.com/net/rechtambild/>

### Lizenz:

Dieses Material steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

### Verfasser:

RA Tölle, RA Wagenknecht, [www.tww.law](http://www.tww.law)

### Vorschlag:

Handbuch Fotorecht von D. Tölle / F. Wagenknecht ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Umfangreiche Informationen zum Foto- und Urheberrecht finden Sie auch in dem Buch „Recht am Bild: Wegweiser zum Fotorecht für Fotografen und Kreative“, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, erschienen im dpunkt-Verlag, ISBN: 978-3-86490-310-6.